

(2) Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden Jugendstaatsanwälte bestellt. Auch sie sollen erzieherisch befähigt und in der Behandlung von Jugendlichen erfahren sein.

(3) Die mit der Ermittlung von Verfehlungen Jugendlicher betrauten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei müssen in der Behandlung Jugendlicher besonders erfahren sein.

Dritter Abschnitt

Zuständigkeit

§32

Sachliche Zuständigkeit

(aufgehoben)

Anmerkung: § 32 ist durch die Anordnung zur Angleichung des Jugendgerichtsgesetzes an die Vorschriften des GVG vom 2. November 1952 (GBl. S. 1199) aufgehoben worden.

§33

(1) Für Personen, die zur Zeit der Tat jugendlich waren, zur Zeit der Erhebung der Anklage aber nicht mehr jugendlich sind, kann der Staatsanwalt die Zuständigkeit des Erwaehsenengerichts dadurch begründen, daß er bei ihm Anklage erhebt.

(2) Das gleiche gilt für die Fälle des § 24 Abs. 1.

(3) In den Fällen der §§ 6 und 7 kann der Staatsanwalt die Anklage auch gegen die beteiligten Erwachsenen vor dem Jugendgericht erheben.

§34

Örtliche Zuständigkeit

(1) Neben dem Jugendgericht, das nach dem allgemeinen Verfahrensrecht zuständig ist, ist auch das Jugendgericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält.